

Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Prüfleistungen sowie Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Feuerwehrbereitschaft (Einheiten für besondere Einsätze) des Landkreises Jerichower Land (Kostenersatzsatzung FTZ)

vom 10. August 2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 25.8.2005)

Der Kreistag hat am 06.07.2005 auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen - Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen (Gemeindeordnung – GO LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und des § 22 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) die Ausführung der dem Landkreis Jerichower Land nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben und
- b) die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Jerichower Land unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke eine FTZ und setzt die Kreisfeuerwehrbereitschaft im Sinne der Einheiten für besondere Einsätze (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG) ein.
- (2) Die Leistungen der FTZ und der Kreisfeuerwehrbereitschaft des Landkreises Jerichower Land sind bei Bränden, bei Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (3) Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ und der Kreisfeuerwehrbereitschaft Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 Buchst. b dieser Satzung). Mehrere Verantwortliche und mehrere Auftraggeber gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatzfrei ist:
1. die Inanspruchnahme der FTZ JL im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Jerichower Land (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Jerichower Land
 2. die Nutzung des Ausbildungsobjektes für dienstliche Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und des Feuerwehrverbandes des Landkreises Jerichower Land, ausgenommen erforderliche Fremdleistungen.

§ 4

Kostentarif, Kostenmaßstab, Fälligkeit

- (1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, und ggf. aufgrund einer Festsetzung im Einzelfall nach Abs. 2 berechnet.
- Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder das Gerät vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort. Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass in Einzelpositionen des Kostentarifs etwas anderes festgesetzt ist. Die 1. Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.
- Die Kostensätze enthalten den erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie die Kosten für Wartung, Pflege und Instandhaltung.
- (2) Bei der Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze in Rechnung gestellt. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag. Soweit im Kostentarif (Anlage zur Satzung) andere Kostensätze als Stunden- oder Tagessätze vorgesehen sind, beträgt der Tagessatz mindestens das 8fache des entsprechenden Kostensatzes.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid mitgeteilt.

- (4) In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen oder teilweise erlassen werden.
- (5) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (6) Für Leistungen der Feuerwehrbereitschaft Jerichower Land (Einheit für besondere Einsätze) mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüstungen der Städte/Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf der Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

§ 5

Kosten für verbrauchte Mittel und Ersatzteile

- (1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten, so werden im Rahmen der Kostenerstattungspflicht auch verbrauchte Materialien (Verbrauchsmittel) wie Kleinteile und Ersatzteile zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % berechnet.
Nach Vereinbarung ist auch eine direkte Verrechnung (Lieferant - Empfänger) für Ersatzteile und Zubehör möglich.
- (2) Soweit der Landkreis die Arbeit nach Abs. 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen entstehenden Fremdkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % in Ansatz gebracht.
- (3) Die Kosten für die Entsorgung von Rückständen jedweder Art (z. B. Öl, Bindemittel, kontaminiertes Wasser, Ausrüstung und dergleichen) werden zum Selbstkostenpreis des Landkreises zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % in Ansatz gebracht.

§ 6

Sonstige Kosten

Entstehen dem Landkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehertechnischen Zentrale zusätzliche Kosten, insbesondere Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen oder Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zusätzlich zu tragen, wenn der Verlust oder die Beschädigung von ihm schuldhaft verursacht wurde

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Landkreises Jerichower Land wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen entstehen, wenn und soweit das Personal der Kreisfeuerwehrbereitschaft diese nicht selbst bedient oder eingesetzt hat, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (2) Der Benutzer/Kostenpflichtige hat den Landkreis Jerichower Land von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Übergangsregel

Sind Ansprüche des Landkreises vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet die mit Kostenbescheid bekannt gegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die bisher geltenden Kostensätze anzuwenden.

§ 9 Nutzungszwang

Auf Grund des dringenden öffentlichen Interesses wird für den Landkreis Jerichower Land der Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale Jerichower Land für die öffentlichen Feuerwehren und deren Träger vorgeschrieben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen sowie Ausbildungsleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Jerichower Land vom 21.04.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage

Kostentarif

Anlage zur Satzung

Kostentarif zur Gebühren- und Entgeltsatzung

1. Personalleistungen (je Person)

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004, GVBl. LSA Nr. 51/2004.

- a) der Stundenlohnsatz beträgt
 - 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 45 Euro
 - 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 38 Euro
 - 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 31 Euro
 - 4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte 24 Euro

- b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und in arbeitsfreien Zeiten wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben,

- c) neben dem Stundensatz und dem Zuschlag nach Buchstabe b) wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 15 v. H. erhoben.

2. Sachleistungen

Die Sachleistungen wurden auf der Grundlage der DST-Beiträge zum Kommunalrecht, Reihe B, Heft 6, des Deutschen Städtetages, kalkuliert.

2.1. Fahrzeuge einschließlich Beladung

Sonderfahrzeug/Technik	Stundensatz je Einsatzstunde in Euro
Einsatzleitwagen VW Passat	13,00
Einsatzleitwagen VW T4	90,00
Einsatzleitwagen Ford Transit	111,00
Funktruppkraftwagen	521,00
Bereitstellung autarker Überwachungs- und Messtechnik sowie einzelner Geräte- und Ausrüstungstechnik	
Gerätewagen-Gefahrgut	1.490,00
Dekontaminationsanhänger	33,00
Mehrzwecktransportfahrzeug / LKW 7,5 t	95,00

Gerätewagen-Messtechnik	216,00
Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz	1.550,00
Mehrzweckfahrzeug VW T4	15,00
ABC-Erkundungskraftwagen	216,00
LKW Dekon – P	106,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	106,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	105,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	61,00
Schlauchwagen SW 2000 Tr	105,00
Feldkochherd	20,00

2.2. Nutzung von Ausbildungsanlagen

	in Euro
Nutzung der Schulungsräume pro Stunde inklusive Ausstattung	20,00
Nutzung der Atemschutzübungsanlage je Geräteträger bei Benutzung eigener Geräte	43,00 pro Stunde
Bei der Nutzung der Geräte der FTZ zuzüglich für:	
- Pressluftatmer je Geräteträger	23,00
- Atemschutzmaske je Geräteträger	23,00

2.3. Wartungs- und Pflegearbeiten

	Stück/Beladung/Ausrüstung in Euro
Atemschutzmaske zerlegen, reinigen, desinfizieren, trocknen, montieren, Dichtheitsprüfung der Maske, Scheibe reinigen, Kennzeichnung bei Reparatur und Ersatzteilen, einschweißen, Nachweisführung	23,00
Atemschutzmaske prüfen Prüfung nach Vorgabe der Hersteller, einschweißen, Nachweisführung	8,00
Pressluftatmer zerlegen, reinigen und desinfizieren, Prüfung nach Vorgaben der Hersteller, montieren, Nachweisführung bei Reparatur und Ersatzteilen	23,00
Pressluftatmer prüfen	8,00

Prüfung nach Vorgabe der Hersteller, Nachweisführung	
Pressluftatmerflaschen Füllen (je Flasche 200 oder 300 bar), reinigen, Dichtheitskontrolle, Nachweisführung	200 bar 5,00 300 bar 8,00
Flaschenventile von Pressluftatmerflaschen, Kontrolle auf Dichtigkeit, Leichtgängigkeit, Anschlussgewinde kontrollieren, Unter- und Oberspindel prüfen	Kosten entsprechend Zeitaufwand
Druckminderer aller Typen (Kostenersatzpflicht), keine Eigenleistung möglich, erfolgt in Spezialwerkstätten; Ausbau des Druckminderers Einbau des Druckminderers	20,00 20,00

Atemgesteuerte Dosiereinrichtung alle Typen Zerlegen, reinigen, desinfizieren, montieren, prüfen, Nachweisführung	23,00
Pressluftatmerflaschen TÜV alle 5 Jahre für Stahlflaschen, alle 3 Jahre für CFK-Flaschen (Kostenersatzpflicht) keine Eigenleistung möglich, erfolgt in Spezialwerkstätten	Prüfkosten und anteilige Transportkosten

2.4. weitere Geräte und Ausrüstungen

	Stück/Beladung/Ausrüstung in Euro
Sicherheitsgurte Prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Nachweisführung	4,00
Fangleine Sichtkontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Kennzeichnung, Nachweisführung	11,00
Tragbare Leitern Prüfung nach vorgegebener Prüftechnologie, Schutzbehandlung der Holz- und Metallteile, Nachweisführung (Verbrauchsmaterial wird gesondert berechnet)	

Schiebeleiter 3-teilig	
Steckleiter 2-teilig	85,00
Klappleiter	85,00
Hakenleiter	14,00
	43,00
Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte	340,00
Reinigen, prüfen der Funktionstüchtigkeit, prüfen der Parameter nach Prüfordnung, Nachweisführung	
Hydraulische Rettungszylinder prüfen	85,00
Hydraulische Winde (Büffel) prüfen	43,00
Leckdichtkissen prüfen	14,00
Luftheber prüfen	14,00
Kettensäge prüfen	14,00
Monitor prüfen	14,00
Rollgliss, Sichtprüfung	21,00
Set Absturzsicherung, Sichtprüfung	21,00
Zumischer prüfen	14,00

Armaturen (je Armatur) reinigen, Funktionskontrolle, Prüfung nach vorgegebener Prüftechnologie	
Standrohr 2 B	14,00
Strahlrohr B + C + D	14,00
Verteiler B + 2 B + C	14,00
Kübelspritze	14,00
Sammelstück	14,00
Saugkorb A + B	14,00
Krümmmer A + B + C	14,00
Druckbegrenzungsventil	14,00
Pumpenprüfstand:	
Vorbaupumpe – Funktionskontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, erstellen des Prüfprotokolls	85,00
Heckpumpe – Funktionskontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, erstellen des Prüfprotokolls	85,00
Tragkraftspritze – Funktionskontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, erstellen des Prüfprotokolls	85,00

Hochdruckpumpe – Funktionskontrolle	85,00
Druckschläuche Reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, rollen, Nachweisführung Druckschläuche A Druckschläuche B Druckschläuche C Druckschläuche D Gummiflicken einvulkanisieren	29,00 21,00 20,00 11,00 14,00
Saugschläuche A + B Reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, Schutzbehandlung der Oberfläche, Nachweisführung	14,00
Schlaucheinbindemaschine Druckschläuche einbinden Saugschläuche einbinden Dichtung wechseln	14,00 21,00 4,00
Ausleihkosten zuzüglich Lohnkosten, Reinigung und Prüfung B-Druckschlauch je Länge C-Druckschlauch je Länge	10,00 10,00
Schlauchreparaturen und Schlaucheinbindungen werden nach Materialbedarf in Rechnung gestellt (Kostenersatzpflicht)	
Schlauchbeschaffungen / Ersatzbeschaffungen von verschlissenen Schläuchen erfolgen durch den Ausleiher	
Abgabe von nicht mehr feuerwehrauglichem Schlauchmaterial (pro lfd. Meter)	1,00
Für Mitglieder des Schlauchverbandes gelten die Festlegungen des „Vertrages zur Gründung eines Schlauchverbandes“ vom 23.04.2003	
	Stück/Beladung/Ausrüstung in Euro
Chemikalienschutzanzugpflege Reinigen, desinfizieren, trocknen, Ventile prüfen, Dichtheitsprüfung des Anzuges (nach Prüfrichtlinien des Herstellers), Nachweisführung Chemikalienschutzanzug kostenpflichtig nach Einsatz entsorgen	47,00

Chemikalienschutzanzugprüfung	23,00
Prüfung nach Vorgaben des Herstellers, Nachweisführung	
Prüfung von ortsveränderlichen elektrischen Geräten nach: BGV A2/GUV 2.10, DIN VDE 0701/0702	
- Leitungstrommel 50 m	8,00
- Flutlichtstrahler 2x1000 W Festeinbau	8,00
- tragbare Stromaggregate	17,00
- hydraulisches Rettungsgerät	4,00
- Trennschleifer	4,00
- Verteilungen	4,00
- Halogenstrahler 1000 W	4,00
- Zuleitung Spreizer (KFZ)	4,00
- Tauchpumpe TP 4 / TP 8	4,00
- Tankheizung	4,00
Kleiderpflege Dienst-/Schutzbekleidung	
- waschen	6,00
- waschen, imprägnieren	6,00
- waschen, desinfizieren, imprägnieren	6,00
Benutzung der LKW – Waschhalle	20,00
2 Stunden (inklusive Wasser, Energie, Reinigungsmittel)	

3. Ausrüstungen für Gefahrguteinsatz

Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und aufgrund der jeweiligen Exponiertheit des Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.

4. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Kleinteile, Schrauben, Scheiben, Acetylen, Sauerstoff, Argon, Betriebsstoffe, Öle, Fette, Säcke.

Verbrauchsmaterial, wie Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) berechnet.

5. Fremdleistungen

Fremdleistungen werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet. Bei freiwilligen Leistungen wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 15 v. H. berechnet.

6. Lehrgangsgebühren (für Teilnehmer von Dritten)

Lehrgang Truppführer	1.287,00 Euro
Lehrgang Sprechfunker	626,00 Euro
Lehrgang Atemschutzgeräteträger	1.108,00 Euro
Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge	1.464,00 Euro
Lehrgang Technische Hilfeleistung	1.378,00 Euro